



VERTRAGSHÄNDLER-VERTRAG

1. Die Firma Stahl-Armaturen PERSTA GmbH
 Belecke
 Mülheimer Straße 18
 59581 Warstein

nachstehend PERSTA oder „Hersteller“ genannt

überträgt an I.B.L. Bulgarien GmbH,
 vertreten durch I.B.L.Praha s.r.o.

Korrespondenzanschrift:
3 Verila Str., St.3
1463 Bulgarien
E-Mail office@iblbulgaria.com

nachstehend Vertragshändler genannt

für ihren Verkaufsbezirk **BULGARIEN** (nachfolgend "Vertragsgebiet" genannt), für die Produkte, wie sie in beiliegender, 1-sprachiger Lieferprogrammübersicht (Ausgabe 6001.1.4.12) im Einzelnen beschrieben sind – nachstehend als „Vertragsgegenstand“ bezeichnet, sowie für Ersatz-, Verschleiß-, Zubehör- und Ersatzarmaturen für kerntechnische Anlagen (einschließlich des KKW Kozlodui und des zu bauenden KKW Belene), das exklusive Recht zum Vertrieb.

2. Gebietsschutz, Direktvertrieb des Herstellers

(1) PERSTA wird während der Dauer des Vertrages im Vertragsgebiet keine andere Firma oder Person mit dem Vertrieb der Vertragsprodukte beauftragen. PERSTA darf jedoch mit eigenem Personal nach vorheriger Rücksprache mit dem Vertragshändler tätig werden und direkt an Vertragskunden verkaufen.

(2) PERSTA kann schließlich nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht verhindern, dass ihre Erzeugnisse oder Teile hiervon von dritter Seite in das Vertragsgebiet eingeführt werden. Für solche Verkäufe in das Vertragsgebiet stehen dem Vertragshändler keinerlei Entschädigungsansprüche zu.

(3) PERSTA wird das Vertragsgebiet nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund ändern. Im Falle einer Änderung ist PERSTA verpflichtet, eine Ankündigungsfrist von sechs Monaten nach Anhörung des Vertragshändlers einzuhalten. Die Gebietsänderung hat schriftlich zu erfolgen. Dem Vertragshändler verbleiben in diesem Fall bezüglich des Restgebiets sämtliche Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

3. Produktänderungen

(1) Es steht PERSTA frei, Vertragsprodukte unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten aus dem Angebot zu nehmen, wenn das Produkt nicht mehr oder nicht mehr zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen hergestellt wird.

(2) Über den Vertrieb weiterer und/oder neuer Produkte von PERSTA durch den Vertragshändler ist



im Bedarfsfall eine schriftliche Zusatzvereinbarung zu treffen.

(3) Weiterentwicklungen ursprünglicher Vertragsprodukte gelten nicht als neue Produkte im Sinne des Abs. 2.

4. Rechtsstellung und allgemeine Pflichten des Vertragshändlers

(1) Der Vertragshändler kauft die Vertragsprodukte von PERSTA und verkauft sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Er ist nicht berechtigt, für PERSTA zu handeln oder für diesen Verpflichtungen einzugehen.

(2) Der Vertragshändler hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Interessen des Herstellers wahrzunehmen. Er wird die Weisungen des Herstellers befolgen, sofern diese den zulässigen Rahmen des Weisungsrechts nicht überschreiten.

(3) Der Vertragshändler wird sich mit allen geeigneten Mitteln darum bemühen, den Absatz der Vertragsprodukte im Vertragsgebiet nachhaltig zu fördern. Dazu wird er eine ausreichende Anzahl geschulter Verkäufer einsetzen sowie angemessene Geschäftsräume (inklusive Ausstellungsräume und Werkstätten) unterhalten.

(4) Es ist Sache des Vertragshändlers, die gehörige Schulung seiner Mitarbeiter hinsichtlich der Vertragsprodukte sicherzustellen. Sollte hierfür die Mitwirkung von PERSTA notwendig sein, wird der Vertragshändler PERSTA eine Schulungsliste vorlegen und mit PERSTA abstimmen. Die Kosten für Mitarbeiterschulungen trägt PERSTA. Die Lohn- / Gehalts- und Reisekosten der eigenen Mitarbeiter trägt jeder Vertragspartner selbst.

5. Pflichten des Herstellers

(1) PERSTA wird nur solche Vertragsprodukte liefern, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2) PERSTA hat dafür zu sorgen, dass den Vertragsprodukten eine Produktbeschreibung sowie etwa erforderliche Sicherheitshinweise in deutscher Sprache beigelegt werden.

(3) PERSTA wird den Vertragshändler bei seiner vertraglichen Tätigkeit unterstützen, insbesondere durch Erteilung technischer Informationen und gegebenenfalls auch durch Entsendung technischer Fachkräfte. PERSTA wird dem Vertragshändler unentgeltlich Kataloge, Prospekte, Preislisten, Zeichnungen und Werbegeschenke überlassen, und zwar in angemessener Anzahl und soweit bei ihm vorhanden. Diese Gegenstände verbleiben im Eigentum von PERSTA, soweit sie nicht bestimmungsgemäß an Kunden weitergegeben werden.

(4) PERSTA wird den Vertragshändler über technische Veränderungen und Verbesserungen an den Vertragsprodukten rechtzeitig unterrichten sowie den Vertragshändler umgehend in Kenntnis setzen, wenn er Geschäfte voraussichtlich nur in erheblich geringerem Umfang abschließen kann oder will, als nach den Umständen zu erwarten ist.

6. Preise + Kosten zwischen Hersteller und Vertragshändler

(1) Preise für Armaturen, Ersatzteile und Ersatzarmaturen sind in jedem Einzelfall bei PERSTA anzufragen. PERSTA wird daraufhin entsprechende Angebote unterbreiten, die neben den Preisen auch die detaillierten Konditionen enthalten.

(2) Im Übrigen sind alle dem Vertragshändler entstehenden Kosten und Aufwendungen durch die in diesem Vertrag (inklusive Anlagen) eingeräumten Rechte abgegolten. Ausnahmen bedürfen jeweils der schriftlichen Zustimmung der PERSTA.



7. Lieferung

Soweit nicht für den Einzelfall eine Sonderregelung getroffen wird, gestaltet sich die Lieferung der Vertragsprodukte und die entsprechende Haftung folgendermaßen: gemäß den jeweils gültigen Verkaufs- und Lieferbedingungen der PERSTA. Die derzeit gültige Fassung der Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLBE02.Doc) ist diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt.

8. Zahlungsbedingungen

(1) Zahlungen des Vertragshändlers an PERSTA erfolgen innerhalb 14 Tagen nach Rechnungslegung unter Abzug von 3 Prozent Skonto bzw. 30 Tage 2% Skonto nach Wareneingang und Rechnungsstellung. Der Vertragshändler ist nicht berechtigt, eigenmächtige Abzüge von den Rechnungssummen der PERSTA vorzunehmen

(2) Ab dem Fälligkeitsdatum ist der Kaufpreis mit 8% über Basiszins% p.a. zu verzinsen. PERSTA bleibt darüber hinaus der Nachweis des Eintritts eines höheren Verzugschadens und dessen Geltendmachung unbenommen.

9. Eigentumsvorbehalt

Die Kaufverträge zwischen PERSTA und dem Vertragshändler werden unter Eigentumsvorbehalt geschlossen. Das Eigentum an den Vertragsprodukten geht erst dann über, wenn PERSTA den vollständigen Kaufpreis erhalten hat. Der Vertragshändler verpflichtet sich, seine Kunden auf das Bestehen des Eigentumsvorbehaltes hinzuweisen.

10. Weiterverkaufspreise des Vertragshändlers

Der Vertragshändler ist in seiner Preisgestaltung frei. Er wird seine Preise jedoch so festsetzen, dass sie wettbewerbsfähig sind und sie mit den Vorgaben aus dem PERSTA-Kundenprofil abstimmen.

11. Wettbewerbsverbot

(1) Der Vertragshändler wird keine Waren herstellen oder vertreiben, die in Konkurrenz zu den Produkten stehen, die ihm mit diesem Vertrag anvertraut sind. Er wird Konkurrenzprodukte weder innerhalb noch außerhalb des Vertragsgebiets - weder direkt noch indirekt - vermarkten. Dies gilt auch für gebrauchte Gegenstände. Er wird Firmen, die in Konkurrenz zu PERSTA stehen, auch nicht in sonstiger Weise fördern. Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Absatzes sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der PERSTA möglich.

(2) Das in Abs. 1 enthaltene Wettbewerbsverbot gilt zunächst nur für 10 Jahre. Die Parteien werden sich rechtzeitig darüber verständigen, ob es verlängert wird oder nicht. Wird es nicht verlängert, verwandelt sich das Alleinvertriebsrecht des Vertragshändlers in ein nicht-exklusives Vertriebsrecht.

12. Verkaufsbeschränkungen außerhalb des Vertragsgebietes

(1) Der Vertragshändler wird die Vertragsprodukte nur an Kunden im Vertragsgebiet aktiv verkaufen. Er wird daher keine Werbung machen in Bezug auf Abnehmer, die nicht im Vertragsgebiet ansässig sind. Er wird ferner keine Verkaufsstellen oder Auslieferungslager außerhalb seines Vertragsgebietes einrichten.

(2) Der Vertragshändler wird Anfragen von Interessenten, die er nach Abs. 1 nicht selbst bearbeiten darf, unverzüglich an PERSTA weiterleiten. Die Weiterleitung begründet keinen Anspruch auf besondere Vergütung.

(3) PERSTA ist bestrebt, bei der Bestellung seiner anderen Vertragshändler/Handelsvertreter diesen entsprechende Verkaufsbeschränkungen aufzuerlegen.



13. Berichtspflichten

(1) Der Vertragshändler berichtet der PERSTA jeweils quartalsweise über seine Aktivitäten und die der Konkurrenz sowie über die Entwicklung des Marktes im Vertragsgebiet. Er informiert PERSTA über Kundenwünsche und -kritik sowie über die wirtschaftlichen Perspektiven des ihm anvertrauten Kundenkreises. Besondere Gelegenheiten zu Geschäften und sonstige Ereignisse, die möglicherweise schnelle Reaktionen der PERSTA nahe legen, sind stets unverzüglich mitzuteilen.

(2) In seinen Berichten nach Abs. 1 nennt der Vertragshändler Name, Anschrift und Kaufgegenstand der Kunden, an die er in dem betreffenden Zeitraum Vertragsprodukte geliefert hat.

(3) Im Oktober eines jeden Jahres wird der Vertragshändler dem Hersteller eine schriftliche Prognose seiner voraussichtlichen Einkäufe für das kommende Jahr zukommen lassen. Diese Prognose wird er im Laufe des darauf folgenden Jahres mindestens vierteljährlich aktualisieren.

14. Unter-Händler

(1) Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der PERSTA ist der Vertragshändler nicht berechtigt, in dem Vertragsgebiet Filialen und/oder Niederlassungen zu errichten. Gleiches gilt für den Einsatz von Unter-Vertragshändlern und Handelsvertretern. PERSTA darf seine Zustimmung jedoch nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagen.

(2) Unter-Vertragshändler und Handelsvertreter dürfen im Falle der Zustimmung der PERSTA nur im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Vertragshändlers eingesetzt werden. Der Vertragshändler hat dafür Sorge zu tragen, dass auch im Verhältnis zwischen ihm und den Unter-Vertragshändlern und Handelsvertretern die Bedingungen dieses Vertragshändlervertrages eingehalten werden. Er haftet PERSTA gegenüber für deren Verhalten wie für sein eigenes. Hinsichtlich der Tätigkeit der vom Vertragshändler im Vertragsgebiet eingesetzten Unter-Vertragshändler und Handelsvertreter gelten dieselben Berichtspflichten wie für den Vertragshändler selbst.

15. Kundendienst

(1) Dem Vertragshändler obliegt die Pflicht dafür zu sorgen, dass die zu den Vertragsprodukten gehörigen Instruktionen an den Endkunden gelangen und dass dieser in die Bedienung und Wartung eingewiesen wird. Er informiert PERSTA unverzüglich, wenn er erfährt, dass sich beim Gebrauch der Vertragsprodukte irgendwelche Gefahren ergeben.

(2) Der Vertragshändler wird anfallende Gewährleistungsarbeiten schnell und zuverlässig ausführen und einen effizienten Kundendienst aufbauen. Der Vertragshändler wird Rückmeldungen von Kunden über die Qualität und Ausstattung der Vertragsprodukte an PERSTA weiterleiten. Der Kundendienst wird auch solchen im Vertragsgebiet ansässigen Kunden gewährt, die die Vertragsprodukte nicht über den Vertragshändler bezogen haben.

(3) Der Vertragshändler darf für die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten nur solche Ersatzteile einsetzen, die vom Hersteller erzeugt und/oder vertrieben werden oder von ihm empfohlen worden sind.

(4) Die Abrechnung von Gewährleistungsarbeiten durch den Vertragshändler erfolgt nach einer jährlich zu erstellenden und zu vereinbarenden Preisliste.

16. Werbung

(1) Der Vertragshändler ist verpflichtet, für die Vertragsprodukte in dem Vertragsgebiet auf eigene Kosten zu werben. Er wird seine Werbung im Interesse der Einheitlichkeit mit PERSTA abstimmen.

(2) Der Vertragshändler ist verpflichtet, PERSTA rechtzeitig über die beabsichtigte Beteiligung an Messen und Ausstellungen zu informieren. Dem Vertragshändler ist es untersagt, sich an Messen und Ausstellungen zu beteiligen, wenn PERSTA hierdurch von Messen und Ausstellungen, an denen



PERSTA teilnehmen möchte, gemäß der Messeordnung ausgeschlossen wird.

(3) PERSTA wird den Vertragshändler in allen Fragen der Werbung beraten. PERSTA wird den Vertragshändler bei seiner werbenden Tätigkeit durch die Überlassung von Werbematerialien unterstützen. Diese bleiben im Eigentum der PERSTA, soweit sie nicht bestimmungsgemäß an Kunden weitergegeben werden.

(4) Der Vertragshändler wird Typ und Bauweise der Vertragsprodukte in keiner Weise verändern und diese nur in dem von PERSTA gelieferten Originalzustand verkaufen. Alle Verkaufsstellen und Werkstätten des Vertragshändlers müssen als Verkaufsstellen der PERSTA gekennzeichnet sein.

17. Warenzeichen und andere Zeichen des Herstellers

(1) Für die Dauer des Vertrages ist der Vertragshändler berechtigt und verpflichtet, das Firmenemblem und die Warenzeichen der PERSTA zu verwenden. Die Verwendung darf ausschließlich im Interesse der PERSTA zum Zwecke der Kennzeichnung der Vertragsprodukte erfolgen.

(2) Der Vertragshändler erklärt, dass er ohne die Zustimmung der PERSTA während der Laufzeit dieses Vertrages in Bezug auf die Vertragsprodukte keine gleichen oder verwechselbaren ähnlichen Zeichen oder Namen anmelden wird.

(3) Der Vertragshändler wird durch entsprechende Kennzeichnung in seinem Briefkopf sowie auf von ihm verwendeten Formularen und in der Werbung klarstellen, dass er die Vertragsprodukte als Vertragshändler vertreibt; hierzu kann PERSTA entsprechende Richtlinien erlassen. Auf Bitten der PERSTA wird der Vertragshändler alle nötigen Schritte unternehmen und alle nötigen Dokumente unterzeichnen, die zu einer Registrierung der Schutzrechte im Vertragsgebiet erforderlich sind.

18. Informations- und Aufklärungspflichten

(1) Beide Seiten geben einander die erforderlichen Informationen.

(2) Die Vertragsparteien werden sich jederzeit über ihnen bekannt gewordene Warenzeichenverletzungen und wesentliche Verstöße gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften informieren und bei der Abwehr derartiger Rechtsverletzungen zusammenarbeiten.

19. Mitteilungen

(1) Sämtliche nach diesem Vertrag von einer Partei gegenüber der anderen Partei vorzunehmende Mitteilungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tag des Zuganges als abgegeben, wenn sie per Post, E-mail oder Telefax geschickt werden.

(2) Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über etwaige Änderungen informieren, die sich in Bezug auf ihre Adressen oder Kommunikationseinrichtungen ergeben.

20. Geheimhaltung

(1) Die Parteien werden, auch nach Beendigung dieses Vertrages

(a) vertrauliche Informationen, die sie in diesem Vertragsverhältnis erhalten haben, weder benutzen noch anderen Personen zugänglich machen, sie werden dafür Sorge tragen, dass kein anderes Mitglied der Firma/des Unternehmens der anderen Partei und kein Geschäftsführer, Angestellter, leitender Angestellter, Berater oder Handelsvertreter der anderen Partei solche Informationen benutzt oder sie anderen Personen zugänglich macht;

(b) alle vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um die Benutzung oder Weitergabe solcher Informationen durch Dritte zu verhindern, sofern nicht die andere Partei der Benutzung oder Weitergabe zuvor schriftlich zugestimmt hat.



(2) Abs. 1 gilt nicht hinsichtlich

(a) der Bekanntgabe von vertraulichen Informationen an die andere Partei und der Bekanntgabe solcher Informationen an Dritte auf schriftliche Anfrage der anderen Partei;

(b) der Bekanntgabe von vertraulichen Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind;

(c) der Nutzung oder Bekanntgabe von vertraulichen Informationen, soweit gesetzliche Vorschriften deren Offenbarung zwingend vorschreiben.

21. Höhere Gewalt

Keine der Vertragsparteien hat dafür einzustehen, dass sie infolge höherer Gewalt, insbesondere von Arbeitskämpfen, unverschuldeten Betriebsstörungen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen und sonstigen außerhalb der Kontrolle der Vertragspartei liegenden Ereignissen an der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehindert ist.

22. Vertragsdauer und Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; er tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

(2) Der Vertrag kann nur zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt

a) nach Ablauf von 5 Vertragsjahren: 3 Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres;

(3) Der Vertrag kann im Falle eines wichtigen Grundes durch eingeschriebenen Brief mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:

a) Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot, unrichtige Angaben bei der Anbahnung des Vertrages, Einstellung der Tätigkeit des Vertragshändlers für mehrere Wochen, Insolvenz des Vertragshändlers.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wirksam wird sie grundsätzlich mit ihrem Zugang beim Empfänger. Wird die Kündigung mit eingeschriebenem Brief übersandt, so wird sie spätestens eine Woche nach ordnungsgemäßer Aufgabe des Kündigungsschreibens bei der Post wirksam.

23. Folgen der Vertragsbeendigung

(1) Mit Zugang der ordentlichen Kündigung entfällt die Verpflichtung zur ausschließlichen Bindung zwischen PERSTA und dem Vertragshändler. Ferner hat PERSTA das Recht, nach der Kündigung des Vertrages Bestellungen des Vertragshändlers abzulehnen, nicht jedoch, wenn der Vertragshändler wegen eines Verschuldens der PERSTA gekündigt hat.

(2) Bei Beendigung des Vertrages hat der Vertragshändler alle ihm überlassenen Dokumente sowie das gesamte Werbematerial an PERSTA herauszugeben. Dem Vertragshändler steht wegen behaupteter Gegenansprüche kein Zurückbehaltungsrecht zu, soweit nicht derartige Gegenansprüche rechtskräftig zuerkannt oder zwischen den Vertragsparteien unstreitig sind.

(3) PERSTA verpflichtet sich auf Anforderung, den Vertragshändler im ausreichenden Umfang mit Ersatzteilen zu den bisherigen Vertragskonditionen zu beliefern, damit dieser in die Lage versetzt wird, den ihm gegenüber seinen Kunden obliegenden Gewährleistungsverpflichtungen sowie Kundendienst- und Inspektionsarbeiten innerhalb der Gewährleistungsfrist in vollem Umfang nachzukommen. Dies gilt nicht, falls der Vertragshändler eine fristlose Kündigung zu vertreten hat.

(4) Hat PERSTA gekündigt, so nimmt PERSTA die beim Vertragshändler noch vorhandenen Bestände an Vertragsprodukten zurück, wenn es sich um voll funktionsfähige und nicht gebrauchte Produkte



handelt, deren Herstellungsdatum nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Dies gilt nicht,

- falls der Vertragshändler eine fristlose Kündigung zu vertreten hat;
- soweit die Produkte nicht mehr im Verkaufsprogramm der PERSTA sind und
- wenn der Vertragshändler es versäumt hat, die Lagerware nach Kündigung in zumutbarer Weise zu veräußern.

PERSTA erstattet dem Vertragshändler für Lagerarmaturen 90 %, für alle anderen Armaturen 60 % des Einkaufspreises, max. jedoch 90 % des Einkaufspreises einer entsprechenden Lagerarmatur. Für Spezialarmaturen und Ersatzteile für Spezialarmaturen besteht für PERSTA keine Rücknahmepflichtung.

24. Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag und auf alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten findet bulgarisches Recht Anwendung.

25. Schiedsvereinbarung

(1) Sämtliche nach diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht bei der Bulgarischen Industrie- und Handelskammer gemäß ihrer Ordnung für Verfahren basiert auf Schiedsvereinbarungen, wenn es die Parteien nicht ausdrücklich anders vereinbaren, beigelegt.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, die wie folgt benannt werden:

(a) jede Vertragspartei benennt einen Schiedsrichter, und die zwei benannten Schiedsrichter ernennen einen dritten Schiedsrichter als ihren Vorsitzenden;

(b) wenn eine Vertragspartei nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung über die Benennung eines Schiedsrichters durch die andere Vertragspartei einen Schiedsrichter benennt, wird der zweite Schiedsrichter auf Verlangen der anderen Vertragspartei von dem Präsidenten der Bulgarischen Industrie- und Handelskammer benannt;

(3) Im Falle eines Pflichtversäumnisses einer Vertragspartei hat das Schiedsgericht das Recht, das Verfahren fortzuführen und einen Schiedsspruch zu fällen.

(4) Für das Schiedsgerichtsverfahren ist deutsches bulgarisches Recht anwendbar.

26. Schlußabstimmungen

(1) Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages (einschließlich dieser Klausel) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(2) Alle zwischen den Vertragsparteien vor dem Abschluß dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen sind durch den Abschluß dieses Vertrages überholt.

(3) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar, ausgenommen die Abtretung von Kaufpreis-Ansprüchen an Banken der PERSTA.

(4) Die Aufrechnung ist nur bei rechtskräftig festgestellten und anerkannten Forderungen zulässig.

(5) Sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag verjähren in zwei Jahren nach ihrer Fälligkeit. Bei Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen bleibt es bei den dafür gesetzlich vorgesehenen Fristen.

(6) Beide Seiten werden den Inhalt dieses Vertrages (inklusive der Anlagen) vertraulich behandeln.

(7) Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt:



- Anlage 1 = Lieferprogramm 6001.1.4.12
- Anlage 2 = Verkaufs- und Lieferbedingungen VLBE02.Doc


Die Vertragsparteien bestätigen durch ihre Unterschrift, jeweils ein von beiden Vertragsbeteiligten unterzeichnetes Exemplar dieses Vertrages erhalten zu haben.

27. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

59581 Warstein, den 23.09.13

1463 Sofia, den 28.10.2013


Stahl-Armaturen PERSTA GmbH


I.B.L. Bulgarien GmbH

